

Einkaufsbedingungen

§1 Maßgebende Bedingungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle, auch zukünftigen Einkäufe der **JD Norman Germany GmbH und der JDN/REGE Automotive Brasov S.R.L.** (nachfolgend: **JDN/REGE**). Sie gelten sowohl für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend), als auch für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen, Dienstleistungen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art, sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass JDN/REGE ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung auch für künftige Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen JDN/REGE die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne den von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, unabhängig davon ob JDN/REGE von diesen Kenntnis hatte oder nicht, zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenliefervertrag, Qualitätsvereinbarung, Konsignationsliefervertrag.
- (6) Handelt es sich bei dem Liefergegenstand oder bei der Dienstleistung um ein so genanntes Zukaufteil oder eine Dienstleistung für den Automobilbereich, welches in den Automobilbereich weiter verkauft wird (Automotive Part), in JDN/REGE Produkte eingeht, also verbaut oder weiterverarbeitet wird, und ist dieser Liefergegenstand nach einer technischen Spezifikationen von JDN/REGE oder nach einer vorgegebenen technischen Spezifikationen des Kunden von JDN/REGE, wie zum Beispiel durch eine technische Zeichnung oder durch eine Werksnorm, nachfolgend zusammenfassend „**Serienteil**“ genannt, gelten die unten zusätzlich bezeichneten Anforderungen.
- (7) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die Qualitätsmanagementvereinbarung der JDN/REGE in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu wird er ein System nach ISO 9001 aufbauen. Für Materialien, die eine Bemusterung gegenüber JDN/REGE erfordern, ist ein System nach IATF 16949 unter Beachtung der Forderungen von QS 9000 und VDA aufzubauen und zu unterhalten. Darüber hinaus können kundenspezifische Forderungen vereinbart werden. Für diese Materialien verpflichtet sich der Lieferant zur jährlichen Requalifizierung aller Merkmale.
- (8) Bei Verdacht von Qualitätsproblemen oder bei Lieferverzug von Serienteilen kann JDN/REGE ein Audit beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten durchführen. Der Lieferant stellt in diesem Fall Begleitpersonal und den Zutritt zu den Fertigungsstätten sicher. JDN/REGE erhält vor Ort umgehende und umfassende Einsicht auf alle Qualitäts-, Fertigungssteuerungs- und Logistikkdaten. Auditierungen können auch durch JDN/REGE zusammen mit dem Kunden von JDN/REGE durchgeführt werden. Falls eine Auditierung des Lieferanten zu dem Ergebnis führt, dass dieser sich nicht angemessen nach den vereinbarten Qualitätssicherungsvorschriften verhält, fahrlässig handelte oder schuldhaft kritische Lieferverzögerungen verursachte, besteht für JDN/REGE die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung der jeweiligen Liefervereinbarungen.

§2 Vertragsschluss und Änderungen

- (1) Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte und Leistungskonditionen oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe binden JDN/REGE vertraglich nicht.
- (2) Für Serienteile werden ggf. schriftliche Rahmenverträge (nachfolgend: Rahmen) vereinbart, mit Vereinbarungen zumindest zu Preisen, Zahlungsbedingungen und Spezifikationen.
- (3) Für Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe ist ausschließlich der schriftliche Auftrag von JDN/REGE maßgebend.
- (4) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, soweit dieser nicht von der Bestellung von JDN/REGE abweicht. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant JDN/REGE ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen von diesen Bestellungen sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JDN/REGE zulässig.
- (5) Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich, so kommt der Vertrag entsprechend der Bestellung von JDN/REGE zustande.
- (6) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (7) Im Rahmen oder in sonstiger Form erhält der Lieferant eine Vorschau über Liefermengen zu Planungszwecken (Mengenprognosen). Mengenprognosen gelten nicht als Lieferabrufe oder Zusage, so dass daraus auch keine Ansprüche des Lieferanten gegen JDN/REGE abgeleitet werden können. Für den Fall, dass die bestellten Produkte Rohmaterialien benötigen, die der Lieferant ausschließlich für die Produkte von JDN/REGE verwendet, erhält der Lieferant eine Rohmaterialfreigabe für die Mengen, die in den nächsten acht fortlaufenden Wochen bestellt sind. In diesem Fall verpflichtet sich JDN/REGE im Falle einer kurzfristigen Bedarfsstornierung, die Beschaffungskosten dieser Rohmaterialien auf Nachweis zu tragen.
- (8) Auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten kann JDN/REGE jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant JDN/REGE unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.
- (9) Telefonische oder mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung. In entsprechender Weise bedürfen mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss sowie Nebenabreden jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (10) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- (11) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten oder Kostenvorschläge des Lieferanten sind für JDN/REGE unentgeltlich und verpflichten JDN/REGE insbesondere nicht zur Auftragserteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

§3 Preis und Bedingungen

- (1) Grundsätzlich gelten die der Bestellung durch JDN/REGE zugrundeliegenden Preise. Obliegt es im Einzelfall dem Lieferanten, einen Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis der ausdrücklichen Genehmigung durch JDN/REGE. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die Lieferung frei Lieferort; das ist die von JDN/REGE angegebene Empfangsstelle. Die Preise schließen Verpackung, Abladen, Maut, Treibstoffzuschläge und sonstige Nebenkosten (Versicherung, Werkzeuge, etc.) und, sofern gesetzlich festgeschrieben, die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Die Ware muss vollständig verzollt bei JDN/REGE angeliefert werden – DDP entsprechend den Incoterms 2010.
- (2) Wird vereinbart, dass JDN/REGE die Versandkosten zu tragen hat, so sind die von JDN/REGE vorgegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Eine Speditionsversicherung zu Lasten von JDN/REGE darf nicht abgeschlossen werden (Verzichtskunde). Muss die Ware verzollt werden, hat der Lieferant die zur Verzollung notwendigen Dokumente in genügender Ausfertigung der abholenden Spedition bereitzustellen und JDN/REGE vorab per Fax vorzulegen.
- (3) Soweit nicht ein Lieferpreis (einschließlich Verpackung) vereinbart ist, kann der Lieferant die Verpackung zu seinen Selbstkosten berechnen. Bei abgesprochener Rückgabe werden JDN/REGE die Kosten in voller Höhe gutgeschrieben.
- (4) Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung der Versandvorschrift entstehen, werden von JDN/REGE nicht übernommen.
- (5) Für Serienteile gelten die (z.B. im Rahmen) vereinbarten Preise verbindlich für die Laufzeit der (Rahmen-)Vereinbarung. Preisveränderungen können nur unter folgenden Bedingungen mit JDN/REGE verhandelt werden:
 - a) Nach Ablauf des im Rahmen vereinbarten Zeitraums und
 - b) unter Offenlegung entsprechender Kalkulationsdaten mit entsprechenden Nachweisen von Kostenveränderungen.
 - c) Die Offenlegung der entsprechenden Kalkulationsdaten muss so ausgeführt werden, dass JDN/REGE mit den vom Lieferanten ausgehändigten Unterlagen in der Lage ist, die Kostenänderung transparent dem Kunden von JDN/REGE darzulegen.
 - d) Kostenveränderungen müssen aus allgemein zugänglichen und vom Lieferanten unabhängigen Quellen, deren Gültigkeit zweifelsfrei vorliegt, nachweisbar sein.
 - e) Lohnerhöhungen werden als Grund für Preiserhöhungen nicht akzeptiert.
- (6) Reduzieren sich die Kosten für Serienteile für den Lieferanten, kann JDN/REGE anteilig am Wertschöpfungsanteil eine Preisreduzierung fordern.
- (7) Bei Serienteilen werden Materialleistungszuschläge, wie Schrott und Legierungselemente, für die Vertragsprodukte separat verhandelt und im Rahmen separat ausgewiesen. Sie passen sich in vereinbarten Zyklen den aktuellen Marktpreisen an.
- (8) Bei Serienteilen werden Erstmuster, Probeaufträge und Vorserien zum Serienpreis abgerechnet. Erstbemusterungen werden vom Lieferanten kostenfrei erstellt.
- (9) Jegliche Änderungen der Prozesse (Fertigungsprozesse, Prüf- und Messprozesse, Anlagen, Produktionsstätten, ERP-System) können zu nicht vorhersehbaren Folgen beim Kunden oder bei JDN/REGE führen. Änderungen dürfen daher nur in gegenseitiger Abstimmung und erst nach schriftlicher Freigabe durch JDN/REGE durchgeführt werden. Der Lieferant informiert JDN/REGE umgehend über geplante Änderungen der Prozesse und des Herstellungsortes bei ihm und seinen Unterlieferanten sowie über Änderungen der verwendeten Werkstoffe. Eine Änderung ist nur zulässig, nachdem JDN/REGE schriftlich die Zustimmung erteilt hat.
- (10) Wurde die Fertigung oder die Belieferung eines Unterlieferanten mehr als 12 Monate ausgesetzt, muss dies bei JDN/REGE angezeigt werden und es müssen neue Bemusterungen, bzw. Probeaufträge durchgeführt werden.

§4 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 60 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§ 5 Einmalkosten

- (1) Bei Serienteilen können Kosten für einmalige Leistungen entstehen, wie z.B. Kosten für spezifische Werkzeuge, Vorrichtungen, Entwicklungs- und Versuchsleistungen, Maschinen und Anlagen, Messmittel und sonstige Einmalleistungen (Einmalleistungen). Einmalleistungen werden von JDN/REGE nur ganz oder teilweise übernommen, sofern sie im Angebot des Lieferanten für die Serienlieferung angegeben, mit dem Einkauf von JDN/REGE verhandelt wurden und dieser der Kostenübernahme schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant erhält daraufhin von JDN/REGE einen Einzelauftrag.
- (2) Eine Zahlungspflicht von JDN/REGE zur Einmalleistung entsteht nur nach erbrachtem Nachweis der Leistung sowie nach erfolgreicher Bemusterung.
- (3) Sofern der Lieferant die Serienteile nicht bis zum Produkt-Auslauf der Produkte liefert, kann JDN/REGE die bereits bezahlten Einmalleistungen im vollen Umfang zurück verlangen.
- (4) Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält JDN/REGE in dem Umfang, in dem sich JDN/REGE an den nachgewiesenen Kosten für Einmalleistungen beteiligt, Voll- bzw. entsprechendes Miteigentum an den Einmalleistungen. Die Einmalleistungen gehen mit Bezahlung durch JDN/REGE in das Eigentum, bzw. in das Miteigentum von JDN/REGE über. Die Einmalleistungen verbleiben teilweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur nach Genehmigung durch JDN/REGE befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Einmalleistungen zu verfügen, deren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum bzw. Miteigentum von JDN/REGE an den Einmalleistungen mit dem Namen von JDN/REGE zu kennzeichnen.
- (6) Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Einmalleistungen.
- (7) Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem JDN/REGE Anteil am Ursprungswerkzeug im Eigentum von JDN/REGE.
- (8) Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht JDN/REGE ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- (9) Werkzeuge, die im Eigentum, bzw. im Miteigentum von JDN/REGE stehen, werden ausschließlich zur Fertigung der Vertragsprodukte eingesetzt.
- (10) Das Werkzeug wird im vereinbarten Umfang und, falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang vom Lieferanten versichert.
- (11) Nach Beendigung der Belieferung besteht auf Verlangen die Möglichkeit, die Werkzeuge an JDN/REGE herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum hat JDN/REGE nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.

§6 Lieferung, Lieferverzug

- (1) Der Lieferant hat jede Lieferung mit einem Lieferschein in doppelter Ausfertigung zu versehen, auf dem die JDN/REGE Auftragsnummer angegeben ist.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei JDN/REGE. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Lieferort“ (DDP - gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt, abholen, hat der Lieferant JDN/REGE dies unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Lieferung muss in Ausführung, Art und Umfang der Bestellung oder Liefererteilung durch JDN/REGE entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist für den Lieferanten bindend; fehlt eine solche Angabe, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- (4) Der Lieferant hat die Bestellung selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrags an einen Dritten (Subunternehmer), selbst wenn der Lieferant in eigenem Namen liefert, ist nur mit Zustimmung von JDN/REGE statthaft. Der Lieferant hat den Subunternehmer über alle im Einzelfall einzuhaltenden Verpflichtungen der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen zu informieren. JDN/REGE hat das Recht den Subunternehmer des Lieferanten abzulehnen, wenn dieser die Bedingungen nicht erfüllt. Subunternehmer haben die Qualität ihrer Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die Qualitätsmanagementvereinbarung der JDN/REGE in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu werden sie ein System nach ISO 9001 aufbauen. Für Materialien, die eine Bemusterung gegenüber JDN/REGE erfordern, ist ein System nach IATF 16949 unter Beachtung der Forderungen von QS 9000 und VDA aufzubauen und zu unterhalten. Darüber hinaus können kundenspezifische Forderungen vereinbart werden. Für diese Materialien verpflichtet sich der Subunternehmer zur jährlichen Requalifizierung aller Merkmale.
- (5) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anders vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen.
- (6) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so ist er verpflichtet pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 10% dieses Kaufpreises, an JDN/REGE zu bezahlen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl vom Lieferanten zu JDN/REGE als auch von JDN/REGE zu ihren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten / Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangener Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet. JDN/REGE ist täglich über die aktualisierten Rückstands-Abbau-Pläne zu informieren, bis zum endgültigen Abbau des Lieferverzugs.
- (7) Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen, die bestellende Abteilung von JDN/REGE zu benachrichtigen.
- (8) Bei Serienteilen ist der Lieferant verpflichtet, nach Auftragung an JDN/REGE einen Projektplan zur Verfügung zu stellen. JDN/REGE ist jederzeit berechtigt, den Projektfortschritt beim Lieferanten vor Ort auf die Termintreue hin zu überprüfen. Im Falle, dass der Terminplan nicht eingehalten wird, ist JDN/REGE jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Einhaltung der Termine zu fordern oder auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (9) Bei Serienteilen ist JDN/REGE berechtigt, jederzeit und kurzfristig beim Lieferanten kostenfrei ein Prozessaudit durchzuführen.
- (10) Bei Serienteilen ist JDN/REGE darüber hinaus berechtigt, jederzeit kostenfrei eine Mehrtagesproduktion bei Lieferanten in Form eines Run@Rate zu begleiten und die Prozessfähigkeiten und Kapazitäten des Lieferanten zu prüfen.
- (11) Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, dass nach dem letzten Änderungsstand der Norm geliefert wird.
- (12) Teil- und Mehrlieferungen sind nur zulässig, sofern JDN/REGE ihnen ausdrücklich zugestimmt hat oder sie JDN/REGE zumutbar sind. Dadurch entstehende Mehrkosten werden von JDN/REGE nicht übernommen.
- (13) Der Lieferant arbeitet bei Serienteilen in seiner gesamten Logistikkette nach dem FIFO-Prinzip, d.h. dass jeweils die ältesten Artikel zuerst bearbeitet, bzw. geliefert werden. Darüber hinaus garantiert der Lieferant eine durchgängige Rückverfolgbarkeit der Serienteile. Insbesondere ist der Lieferant in der Lage für jede Lieferung an JDN/REGE alle wesentlichen Prozessschritte zeitlich und physisch nachzuvollziehen. Auf Anfrage von JDN/REGE stellt der Lieferant diese Daten umgehend und kostenfrei zur Verfügung.
- (14) Vorzeitige Lieferungen werden von JDN/REGE nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich JDN/REGE vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch JDN/REGE, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. JDN/REGE ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.
- (15) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von JDN/REGE bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (16) Der Lieferant hat die Anforderungen der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Der Lieferant hat Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten von JDN/REGE tragen.
- (17) Bestandteile der aufgrund der Bestellung von JDN/REGE erfolgten Lieferung sind die dazugehörigen Zeichnungen, System- und Funktionsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Allgemeine Betriebszulassungen, Prüfprotokolle, Test- und Abnahmezertifikate, Ersatzteillisten und Garantiebedingungen.
- (18) Wenn bei Serienteilen die Erstmuster zu dem vereinbarten Termin nicht geliefert werden oder der Serienlauf nicht zu dem vereinbarten Termin begonnen werden kann, steht JDN/REGE ein außerordentliches Kündigungsrecht der Liefervereinbarungen zu. Sämtliche daraus entstehenden Kosten bzw. Schäden trägt der Lieferant, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Darüber hinaus ist JDN/REGE berechtigt, bereits bezahlte Einmalzahlungen zurück zu fordern.
- (19) Gehört zum Lieferumfang auch Software, steht JDN/REGE an ihr, einschließlich ihrer Dokumentation, ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang zu. JDN/REGE darf die Software überarbeiten, vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln und Sicherungskopien anfertigen. JDN/REGE ist weiter berechtigt, seinen eigenen Kunden Nutzungsrechte in entsprechendem Umfang einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde den von JDN/REGE an ihn gelieferten Liefergegenstand nutzen und verwenden kann.
- (20) Die Serienteile sind in Übereinstimmung mit den JDN/REGE Verpackungsvorschriften und den JDN/REGE Werksnormen zu verpacken. Liegt keine JDN/REGE Verpackungsvorschrift vor, trägt der Lieferant die Verantwortung, dass die Verpackung so ausgelegt ist, dass die Vertragsprodukte entsprechend den Spezifikationen und unter Berücksichtigung der Transportgegebenheiten so angeliefert werden, dass nach einer Lagerdauer von 6 Monaten keine Beeinträchtigung der Produktverwendung entstehen kann. Eine einmal festgelegte und verwendete Verpackung darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch JDN/REGE geändert werden.
- (21) Bei Serienteilen verfügt der Lieferant über geeignete Lager- und Logistikprozesse, die unter Berücksichtigung der Verpackung sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung der Produktverwendung eintreten kann. Sowohl JDN/REGE als auch der Lieferant führen zum Leergut Lademittelkonten, aus denen lückenlos die Ein- und Ausgänge des Leerguts gebucht werden. Sollte es zu Leergutdifferenzen kommen, geben sich die Parteien jeweils gegenseitig Einsicht in die jeweiligen Buchungen, zur Klärung von Differenzen und zur Klärung von eventuell entstehenden Kosten. Der Lieferant trägt die Kosten für die Beschaffung, die Disposition, den Transport und den Rücktransport der Verpackung. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verpackung transportiert, gelagert und gereinigt wird.

- (22) Leergut wird bei Serienteilen vom Lieferanten disponiert. Er verfügt über einen funktionierenden Prozess der Lademitteldisposition, welcher sicherstellt, dass Leergut in entsprechenden Mengen zur Abdeckung der Lieferbedarfe zur Verfügung steht. Von JDN/REGE bestelltes Leergut ist und bleibt ohne zeitliche Begrenzung Eigentum von JDN/REGE. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu. Der Lieferant trägt die Haftung für Verlust und für Beschädigung von beigestelltem Leergut. Verlust und Beschädigung müssen JDN/REGE schriftlich gemeldet werden. Beigestelltes Leergut dient dem Zweck des Transports zwischen dem Lieferanten und JDN/REGE. Zur internen Fertigung und Lagerung beim Lieferanten verfügt der Lieferant über ausreichend eigenes geeignetes Leergut. Von JDN/REGE beigestelltes Leergut darf maximal für einen zweiwöchigen Bedarf disponiert werden.
- (23) Sollte sich bei Serienteilen ein Leergutmangel abzeichnen, ist der Disponent von JDN/REGE umgehend darüber zu informieren. Erforderliche Maßnahmen sind gemeinsam abzustimmen. Gegebenenfalls muss auf Ersatzverpackungen ausgewichen werden. Es darf nur mit Zustimmung des Disponenten oder der Qualitätssicherung von JDN/REGE in Ausweichverpackungen geliefert werden. Um die Belieferung des Kunden von JDN/REGE sicherzustellen, ist der Lieferant nicht berechtigt auf Grund von Leergutmangel die Fertigung zu unterbrechen.

§7 Kapazitätsplanung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuzhalten, um die in Lieferabrufen genannten Mengen bei kontinuierlicher Abnahme, sowie Mehrmengen von 15% in einem Zeitraum von drei Wochen liefern zu können.
- (2) Sofern bei Serienteilen keine separaten Kapazitäts- oder Mengenvereinbarungen getroffen wurden, gelten die in den letzten zwei Jahren maximal gelieferten Mengen innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten als verfügbare 100%-Kapazität. Der Lieferant gewährleistet, dass JDN/REGE diese Kapazität +15% bei Serienteilen zur Verfügung steht.
- (3) Sollte der Lieferant bei Serienteilen erkennen, dass diese maximale Fertigungs-Kapazität erreicht wird, muss er JDN/REGE umgehend schriftlich darüber informieren, dass keine weitere Kapazitätserhöhung eingeräumt werden kann. In diesem Fall sollte im Interesse aller Parteien eine gesonderte schriftliche Kapazitätsvereinbarung getroffen werden.

§8 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien JDN/REGE für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist JDN/REGE-unschädigt seiner sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich sein Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- (2) Streiks, die den Lieferanten oder das öffentliche Verkehrswesen betreffen, oder Vorkommen jeder Art, welche die Subunternehmer oder die Vorlieferanten des Lieferanten betreffen, werden nicht als Höhere Gewalt betrachtet und entschuldigen die unterlassene Ausführung der Bestellung nicht.

§9 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei jeder Versendungsart erst mit Beendigung der Entladung am Lieferort auf JDN/REGE über.
- (2) Bei Erbringung von Werkleistungen, hierzu gehören auch Montageleistungen etc., tritt Gefahrübergang erst nach förmlicher Abnahme durch JDN/REGE mittels eines Protokolls oder einer anderen schriftlichen Erklärung ein. Die endgültige Abnahme (Schlussabnahme) erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen, bei Errichtung einer Anlage mit deren Einfahren und dem erbrachten Nachweis der vereinbarten Garantiewerte. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Außerdem hat der Lieferant zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll angefertigt bzw. eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Die Schlussabnahme kann von JDN/REGE verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgt eine Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.

§10 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant verschafft JDN/REGE die Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass Ware aus geeignetem und 100% fehlerfreiem Werkstoff hergestellt ist, die Verarbeitung sorgfältig und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik und sonstigen geltenden Normvorschriften ausgeführt ist, die Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt geeignet ist sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzt und die vereinbarten Leistungswerte erreicht. Alle Darstellungen oder Garantien in Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssicherungssystemen des Lieferanten sind bindend für diesen. Technische Spezifikationen gelten als Garantien gegenüber JDN/REGE.
- (2) Der Lieferant übernimmt ferner die Garantie dafür, dass sein Lieferumfang, einschließlich dem Transport zu JDN/REGE, den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Prüfungsgrundsätzen für Arbeitssicherheit, den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (3) Die Garantie gilt auch für Leistungen für Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie gilt ferner für Ersatzlieferung, Nachbesserung und die Mängelbeseitigung.
- (4) Die Gewähr des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von JDN/REGE als Auftraggeber vorgeschlagen worden sind. Falls der Lieferant derartige Vorschläge für nicht geeignet hält, hat er JDN/REGE rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- (5) Zeigt sich ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sein denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (6) Durch eine Wareausgangsprüfung stellt der Lieferant sicher, dass die von ihm an JDN/REGE zu liefernden Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Sollte der Lieferant mehrfach Teile ausliefern, bei denen ein gleiches Merkmal nicht den Spezifikationen entspricht, hat JDN/REGE das Recht, auf Kosten des Lieferanten zusätzliche Kontrollen zu fordern. Sollten trotz dieser Kontrollen dennoch weitere Teile dieses gleichen Fehlermerkmals geliefert werden, kann JDN/REGE fordern, dass auf Kosten des Lieferanten ein externes zertifiziertes Unternehmen bis zur Sicherstellung spezifikationsgerechter Lieferungen eine 100%-Kontrolle der Vertragsprodukte durchführt.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, JDN/REGE unverzüglich jegliche Änderung seiner Fertigungs- und Prüfbedingungen unaufgefordert mitzuteilen und die nach der Prozessänderung hergestellten Serienteile erst nach Genehmigung durch JDN/REGE als Serienteil zu liefern.

§11 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Bei Warenlieferungen erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt JDN/REGE dem Lieferanten unverzüglich an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren festgestellt werden, zeigt JDN/REGE dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung sowie auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er nach § 10 (6) eine Wareausgangsprüfung mit entsprechenden Prüfzeugnissen vorzunehmen hat und weitere Qualitätskontrollen regelmäßig erst beim Verarbeiten der Lieferung in der weiteren Lieferkette durchgeführt werden. Sollten sich deshalb Mängel erst bei der Verarbeitung der Lieferung herausstellen, so bleiben die Mängelansprüche von JDN/REGE bestehen, ohne dass sich der Lieferant auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Mängel nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt worden sind.
- (2) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von JDN/REGE entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder JDN/REGE entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie JDN/REGE unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann JDN/REGE ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann JDN/REGE auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- (3) Soweit der Lieferant nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch JDN/REGE nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, ist JDN/REGE berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (4) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant JDN/REGE auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Hinsichtlich solcher Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang.
- (5) Mängelansprüche verjähren nach 5 Jahren ab Gefahrübergang auf JDN/REGE, bei sicherheitsrelevanten Teilen nach 15 Jahren ab Gefahrübergang auf JDN/REGE. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche von JDN/REGE auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder grob fahrlässig nicht kannte und JDN/REGE darüber nicht informierte. In diesem Fall beträgt die Verjährung 30 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- (6) Verpflichtet sich JDN/REGE gegenüber seinen Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mangelhaftung, ist der Lieferant verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.
- (7) Soweit JDN/REGE in Folge der mangelhaften Ware Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Untersuchungskosten, hat der Lieferant diese JDN/REGE zu erstatten.
- (8) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

- (9) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung JDN/REGE zustehenden Ersatzansprüche.
- (10) Soweit Kunden von JDN/REGE ein Referenzmarkverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber JDN/REGE für Mängel von Produkten von JDN/REGE geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu JDN/REGE angewendet.

§12 Produkthaftung und Rückruf

- (1) Für den Fall, dass JDN/REGE aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, JDN/REGE von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, JDN/REGE im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung zu geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- (3) Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer (1) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (4) Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, JDN/REGE alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von JDN/REGE durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion wird JDN/REGE den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Versicherung

- (1) Der Lieferant von Serienteilen ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in ausreichender Höhe (Deckungssumme muss mindestens EUR 10 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen) abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Gewährleistungsfristen zu unterhalten.
- (2) Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat JDN/REGE das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

§ 14 Stornierung / Kündigung von Bestellungen / Verträgen

- (1) Bei Serienteilen ist der Lieferant verpflichtet, bis zum Produktauslauf der Produkte, diese unter wettbewerbsfähigen Bedingungen und unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen an JDN/REGE zu liefern.
- (2) JDN/REGE hat das Recht, die Bestellungen oder Verträge mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, der Lieferant mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten schriftlich zu kündigen. Nach Kündigung durch den Lieferanten hat dieser innerhalb von 2 Wochen nach Kündigung alle seine Unterlieferanten von Bauteilen und Rohmaterial für die Produkte gegenüber JDN/REGE offen zu legen.
- (3) In den Fällen, in denen der Kunde von JDN/REGE seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert oder abändert, ist JDN/REGE, unbeschadet seines Kündigungsrechts, berechtigt und der Lieferant verpflichtet, eine andere Vereinbarung mit JDN/REGE anzustreben, die diesen Umständen Rechnung trägt. Wenn nicht anders vereinbart, dann gelten die nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen:
- Die Menge, die für den auf die Bestellung rollierenden folgenden Monat (Monat 1) bestimmt ist, gilt als verbindlich beauftragt.
 - Die für den nächsten rollierenden Monat (Monat 2) bestellte Menge berechtigt den Lieferanten zur Vormaterialbeschaffung. Wird diese Menge von JDN/REGE später nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, das beschaffte Vormaterial an JDN/REGE zu berechnen, wobei JDN/REGE die Lieferung des Vormaterials verlangen kann.
- Darüber hinausgehende gefertigte Mengen und beschaffte Materialien gehen ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.
- (4) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
 - Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
 - Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.
- (5) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant JDN/REGE Eigentum und JDN/REGE Unterlagen sowie alle sonstigen von JDN/REGE zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

§15 Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von JDN/REGE verursacht wurden.

§16 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Wird JDN/REGE von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, JDN/REGE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die JDN/REGE aus und im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritte notwendigerweise erwachsen.

§17 Geheimhaltung

- (1) An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Know-How etc., nachfolgend mit Oberbegriff "Informationen" bezeichnet, gegebenenfalls auch in Form von Disketten oder CD-Roms, behält sich JDN/REGE sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die von JDN/REGE dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an JDN/REGE notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm durch JDN/REGE bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- (3) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- (4) Sämtliche überlassenen Informationen sind auf erste Anforderung von JDN/REGE unverzüglich und vollständig an JDN/REGE zurückzugeben oder auf Wunsch von JDN/REGE zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen an JDN/REGE unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden.
- (5) An allen Informationen in diesem Sinne behält sich JDN/REGE alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor.
- (6) Soweit JDN/REGE die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
- (7) Soweit der Lieferant nach den von JDN/REGE entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von JDN/REGE oder mit Werkzeugen von JDN/REGE oder nachgebaute Werkzeugen oder anhand von Informationen im Sinne § 16 Abs. (1) anfertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an JDN/REGE herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant auf Wunsch von JDN/REGE schriftlich zu bestätigen.
- (9) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 17 (2) wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 18 Geistiges Eigentum bei Entwicklungsarbeiten

Soweit der Lieferant für JDN/REGE Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von JDN/REGE entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsleistung), gilt folgendes:

- (1) Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen.
- (2) Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung JDN/REGE zu. Der Lieferant überträgt die Rechte an allen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Patente und Urheberrechte) an JDN/REGE.

- (3) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist JDN/REGE insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Lieferant hat durch Ausfertigung aller erforderlichen Dokumente für die Übertragung etwaiger Schutzrechte an JDN/REGE zu sorgen. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. JDN/REGE hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. JDN/REGE kann die Übergabe jederzeit, auch während oder nach Durchführung des Projektes, verlangen.
- (4) Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Unterlieferanten sicherzustellen, dass diese die Rechte an schutzrechtsfähigen Erfindungen an den Lieferanten übertragen.
- (5) Soweit Schutzrechte oder Altschutzrechte des Lieferanten in das Produktionsmaterial oder die Fertigungsanlagen einfließen, räumt der Lieferant JDN/REGE sowie seinen verbundenen Unternehmen das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise zu nutzen und zu verwerten.
- (6) Sofern hierin nicht anders geregelt, ist und bleibt der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Patente und Know-how („Altschutzrechte“).

§ 19 Ersatzteilversorgung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant JDN/REGE die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs zu Serienpreisen ein.
- (2) Für Serienteile ist der Lieferant für die Dauer von 15 Jahren ab Beendigung des Serienverhältnisses auf Verlangen von JDN/REGE verpflichtet, weitere Teile/Ersatzteile zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, wird der Lieferant die für die Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern.

§ 20 Im- und Exportkontrolle sowie Zoll

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, JDN/REGE über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Im-/Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, brasilianischen, chinesischen, japanischen, mexikanischen, thailändischen, ungarischen oder US-Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten, als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- (2) Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, JDN/REGE alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie JDN/REGE unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass Daten oder Dokumente fehlerhaft sind oder von den zuständigen Behörden nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Lieferant diese Folgen nicht zu vertreten hat.

§ 21 Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- (2) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich JDN/REGE das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von JDN/REGE keine Geschenke oder Provision versprochen hat oder gezahlt hat und auch nicht zahlen wird. Bei Zuwiderhandlungen ist JDN/REGE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den bei JDN/REGE durch die Zuwiderhandlung sowie durch die Kündigung entstandenen Schaden vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass er selbst und seine Auftragnehmer, Subunternehmer und Nachunternehmer den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn an ihre jeweiligen Mitarbeiter bezahlen. Bei etwaigen Verstößen stellt der Lieferant JDN/REGE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Handelt es sich bei JDN/REGE oder beim Lieferanten um eine Gesellschaft, die dem italienischen Recht unterliegt, oder erfolgt die Lieferung von oder nach Italien, muss der Lieferant im Hinblick auf die Art der Organisation, des Managements und der Kontrolle die Bestimmungen des italienischen Dekrets 231/01 erfüllen. Verstöße können Sanktionen zur Folge haben, bis hin zur Kündigung von Verträgen.

§ 22 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- (1) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs-, als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- (2) Der Lieferant wird JDN/REGE in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch JDN/REGE angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen wird der Lieferant JDN/REGE unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- (3) JDN/REGE ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.
- (4) Der Lieferant haftet gegenüber JDN/REGE für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- (5) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. JDN/REGE ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
- (6) Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV – End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.
- (7) Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:
 - i. Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung;
 - ii. Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile;
 - iii. Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit JDN/REGE;
 - iv. Möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit JDN/REGE.
- (8) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
- (9) Der Lieferant wird JDN/REGE vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von JDN/REGE und Ansprüchen Dritter gegen JDN/REGE freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit. i.) – iv.) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

§23 Aufrechnung, Abtretung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen JDN/REGE in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen JDN/REGE an Dritte abzutreten.
- (2) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von JDN/REGE nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.
- (3) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von JDN/REGE keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

§24 Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware auf JDN/REGE über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von JDN/REGE zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von JDN/REGE erworben werden (und deren Anschaffungskosten von JDN/REGE erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden, bleiben oder werden alleiniges Eigentum von JDN/REGE. Auch an sämtlichen von JDN/REGE überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei JDN/REGE. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass JDN/REGE Eigentum oder JDN/REGE Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JDN/REGE für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.
- (3) Der Lieferant besitzt JDN/REGE Eigentum und JDN/REGE Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet JDN/REGE Eigentum und JDN/REGE Unterlagen deutlich als JDN/REGE Eigentum. Der Lieferant garantiert, dass alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von JDN/REGE zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, nicht mit anderen Teilen vermischt werden. Der Lieferant garantiert auch, dass die gelieferten Teile zur Bearbeitung nicht mit anderen von JDN/REGE gelieferten Teilen zur Bearbeitung vermischt werden.
- (4) Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung von JDN/REGE Eigentum. Über Verlust und Beschädigung von JDN/REGE Eigentum muss JDN/REGE unverzüglich schriftlich informiert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, JDN/REGE Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird JDN/REGE auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er JDN/REGE unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Soweit JDN/REGE dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt („Waren“), behält JDN/REGE sich das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für JDN/REGE. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von JDN/REGE befinden, erwirbt JDN/REGE das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von JDN/REGE (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Sofern die von JDN/REGE bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von JDN/REGE stehen, erwirbt JDN/REGE das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes dieser vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an JDN/REGE überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum oder das Miteigentum von JDN/REGE im Namen von JDN/REGE.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, den Warenfluss von der Anlieferung der von JDN/REGE beigestellten Ware bis zur Rücklieferung der Produkte an JDN/REGE über Buchungssysteme zu verfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten umgehend und kostenlos auf Anfrage durch JDN/REGE zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von JDN/REGE jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von JDN/REGE ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft, die sich vertraglich verpflichtet hat.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Wird durch individualrechtliche Vereinbarung die Geltung einer anderen Rechtsordnung vereinbart, gilt diese Vereinbarung im Hinblick auf die Rechtsordnung. Daneben gelten weiterhin diese Einkaufsbedingungen.
- (4) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist –soweit rechtlich zulässig - ausschließlich das Landgericht Meiningen. JDN/REGE ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- (5) Jede Bezugnahme auf „gesetzliche Bestimmungen“ in diesem Dokument bezeichnet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wenn kein Gesetz unmittelbar anwendbar ist, dann gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor. Es gilt bei Abweichungen der übersetzten Versionen von der deutschen Fassung ausschließlich die deutsche Version.
- (3) Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.